

**Testungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der
Absonderungsverordnung auf Anordnung des Gesundheitsamtes (gültig ab 13.9.2021)**

Auftreten einer Infektion (nach Feststellung des Gesundheitsamtes!) = Absonderungspflicht

Alle anderen Schüler*innen / Lehrer*innen/ sonstiges Personal = (in der Regel) keine Absonderungspflicht

Es gilt stattdessen:

- tägliche Testpflicht
- Maskenpflicht (OP Masken oder FFP2)

Welche Personengruppe betrifft diese Maßnahme?

- Festlegung durch das Gesundheitsamt

Wann tritt welche Maßnahme in Kraft?

<i>Maskenpflicht</i>	<i>tägliche Testung</i>
direkt nach der Mitteilung	am folgenden Schultag
gilt auch für geimpfte und genesene Personen	gilt nicht für geimpfte und genesenen Personen
entsprechend der Länge der Testpflicht	5 Tage
im Gebäude im Freien im Unterricht	bisher geltende Vorgehensweise (Ausnahmefälle werden vom Gesundheitsamt angeordnet)
	rechtliche Maßnahme, daher keine Einverständniserklärung der Eltern notwendig
	keine qual. Selbstauskunft möglich nur tagesaktueller Test (Testzentrum)
	<u>Betreten der Schule</u> nur mit offizieller Testbescheinigung oder Teilnahme an der Selbsttestung (es erfolgt die Information des Gesundheitsamtes)
	nur die Testkits der Schule sind zu verwenden
	Testdokumentation mit dem bekannten Formular – Abgabe bei der Schulleitung